

# Ruderordnung

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organoder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

### 1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

## 2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

#### 3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Stand: 12. Februarl 2025

RVN-Ruderordnung.docx

#### 4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Die gesamte Okertalsperre mit seinen Seitentälern.
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Windkraft vor Muskelkraft. Es ist Rücksicht auf andere Wassersportler insbesondere auf Schwimmer geboten.
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: Im Bereich der Einmündungen in Seitentäler, insbesondere an der Einmündung des Kalbetales und vor der Weißwasserbrücke, befinden sich dicht unterhalb der Wasseroberfläche Felsrücken, zu denen ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Bei sinkendem Wasserspiegel treten vielerorts weitere Felsrücken hervor. Daher wird empfohlen, ausreichend Abstand zum Ufer zu halten und sich nicht an der Uferlinie zu orientieren.

## 5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (3) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (4) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur im Gigboot rudern.
- (5) Bei Eis auf der Talsperre besteht Ruderverbot.

## 6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu vergeben.

Goslar, 12. Februar 2025

Anna von Biran

Vizepräsidentin Rudern

RVN-Ruderordnung.docx